

**REGLEMENT ÜBER DAS FÜHREN VON ZWEIRADFAHRZEUGEN
SOWIE DIE BENUTZUNG DER ZWEIRADUNTERSTÄNDE UND -ABSTELLPLÄTZE
(Fahrräder, Mofas, Roller, E-Bikes und fahrzeugähnliche Geräte)
(vom 25. April 2017)**

Der Schulrat Bürglen

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Schulgesetzes,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement wird das Führen von Zweiradfahrzeugen sowie die Zuteilung der Zweiradunterstände und -abstellplätze geregelt. Es enthält zudem Weisungen für die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG).

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Führung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten sowie die Benutzung der Fahrradunterstände und -abstellplätze an der Schule Bürglen UR vom 1. März 2005, in Kraft seit 1. August 2005.

Artikel 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Für das Verhalten als Benutzer/innen von Zweiradfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Signalisationsverordnung (SSV).

² Für die Benutzung der Zweiradunterstände und -abstellplätze gilt allein dieses Reglement.

³ Die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bilden für die Schule Richtlinien zur Benutzung von Zweiradfahrzeugen auf dem Schulweg sowie für die Sicherheit der Benutzer/innen.

Artikel 3 Berechtigte Führer/innen

¹ Kinder dürfen nach Art. 19 Abs. 1 SVG vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren. Gemäss bfu entwickelt sich aber erst ab einem Alter von acht Jahren das Bewusstsein, dass ein bestimmtes Verhalten zu einer Gefahr führen kann. Aus diesem Grund stellt die Schule Bürglen Zweiradunterstände und -abstellplätze erst für Schüler/innen ab der 3. Primarklasse¹ zur Verfügung.

² Für die Benutzung von Mofas, Rollern und E-Bikes gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss SVG.

³ Für Benutzer/innen eines fäG sind die Empfehlungen in der bfu-Broschüre "Auf Rollen unterwegs" relevant.

¹ Geändert mittels Schulratsbeschluss vom 14. Juni 2022.

Artikel 4 Infrastruktur

¹ Grundsätzlich steht nur für Kinder ab der 3. Primarklasse², die ausserhalb der Rayongrenze wohnhaft sind und den Schulweg mit dem Zweiradfahrzeug zurücklegen, ein Unterstand oder Abstellplatz zur Verfügung.

² Von der Schule werden die Zweiradabstellplätze bei der Gabelung Schächenwaldstrasse - Langmattgasse sowie die Zweiradunterstände am Kirchenport und beim Schulhaus (oberer Schulhausplatz) eingerichtet und unterhalten.³

Benutzung:

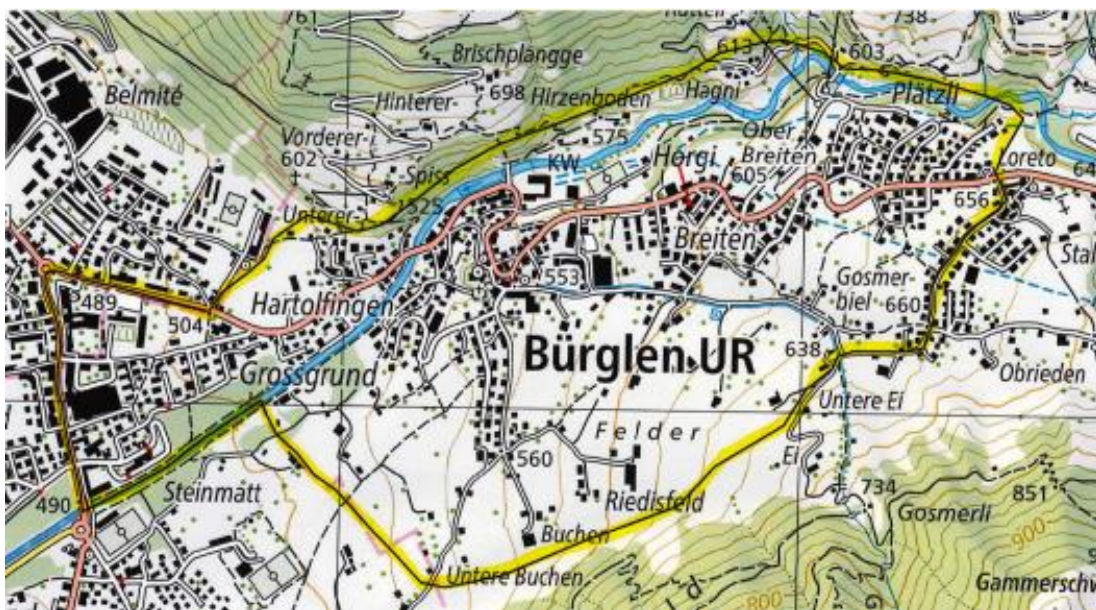
³ aufgehoben⁴

⁴ Der Zweiradabstellplatz (6 Abstellplätze) bei der Gabelung Schächenwaldstrasse - Langmattgasse ist für Benutzer/innen des Mittagsbusses vorgesehen. Die Benützung ist nicht bewilligungspflichtig.

⁵ Der Zweiradunterstand am Kirchenport (60 Abstellplätze) ist für Schüler/innen der 3. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse, welche ausserhalb der Rayongrenze wohnen, reserviert. Bewilligungen werden bei Schuljahresbeginn von der Schulleitung erteilt. Zweiradfahrzeuge, die ohne Bewilligung abgestellt werden, können zur Ermittlung der Halterin/des Halters beschlagnahmt werden.

⁶ Nicht benötigte Plätze dürfen von Schüler/innen ab der 3. Primarklasse, welche innerhalb der Rayongrenze wohnhaft sind, bei gelegentlichen Fahrten benutzt werden.⁵

⁷ Der Zweiradunterstand auf dem oberen Schulhausplatz ist für Schüler/innen wohnhaft ausserhalb der Rayongrenze oberhalb des Schulhauses reserviert. Bewilligungen werden bei Schuljahresbeginn von der Schulleitung erteilt. Zweiradfahrzeuge, die ohne Bewilligung abgestellt werden, können zur Ermittlung der Halterin/des Halters beschlagnahmt werden.



² Geändert mittels Schulratsbeschluss vom 14. Juni 2022.

³ Geändert mittels Schulratsbeschluss vom 14. Juni 2022.

⁴ Geändert mittels Schulratsbeschluss vom 14. Juni 2022.

⁵ Geändert mittels Schulratsbeschluss vom 14. Juni 2022.

Artikel 5 Besonderes

¹ Das Abstellen eines fäG muss dessen Benutzer/in mit der Klassenlehrperson regeln.

² Alle Benutzungen der Zweiradunterstände und -abstellplätze, die nicht mit diesem Reglement gelöst sind, müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

³ Auf dem Schulareal ist im Schritttempo zu fahren.

⁴ Die Schulleitung kann eine Bewilligung widerrufen, wenn die Schülerin/der Schüler sich mit ihrem/seinem Fahrzeug auf der Strasse und/oder dem Schulareal trotz Verwarnung nicht regelkonform verhält.

⁵ Ein Helmobligatorium besteht lediglich für Mofa-, Roller- und E-Bikebenutzer/innen (bis 45 km/h). Jedoch sollten alle Benutzer/innen eines Fahrrades, eines E-Bikes (bis 25 km/h) oder fäG einen Schutzhelm tragen.

⁶ Schüler/innen, welche ausserhalb des Rayons wohnen und die Mofaprüfung (Kat. M) erfolgreich absolviert haben, können ihr Mofa und/oder E-Bike (25km/h sowie 45km/h) auf dem oberen Schulhausplatz parkieren. Auch diese Zweiradfahrzeuge benötigen eine durch die Schulleitung ausgestellte Bewilligung.⁶

⁷ Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.⁷

⁸ Schüler/innen, welche innerhalb des Rayons unmittelbar an der Grenze wohnhaft sind, können beim Schulrat ein Gesuch um Erteilung einer Vignette stellen.⁸

Artikel 6 Versicherung

Jedes Kind ist durch die Erziehungsberechtigten nach KVG obligatorisch versichert. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, solange ein Fahrrad, Mofa, Roller oder E-Bike verkehrstauglich ist, unabhängig davon, ob ein Kind die Veloprüfung absolviert hat oder nicht.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

NAMENS DES SCHULRATES BÜRGLEN

Die Präsidentin
Priska Bürgi-Bissig

Die Sekretärin
Christina Fetz

⁶ Ergänzt mittels Schulratsbeschluss vom 29. Oktober 2019.

⁷ Ergänzt mittels Schulratsbeschluss vom 29. Oktober 2019.

⁸ Ergänzt mittels Schulratsbeschluss vom 18. November 2025